

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den SCHUTZGARANT HandySchutzbrief Premium

Risikoträger: ELEMENT Insurance AG

§ 1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Die vorliegende Versicherung ist eine Elektronikversicherung für Mobiltelefone (Handy, Smartphone), Smartwatch oder Tablets. Versicherer ist die

ELEMENT Insurance AG (im Folgenden auch „**wir**“ bzw. „**uns**“). Um den Versicherungsschutz abschließen zu können, musst Du als Privatperson Deinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. als Unternehmen Deine Betriebsstätte in Deutschland haben.

1.2. Versichert ist im vereinbarten Umfang die durch ein Schadensereignis verursachte Beschädigung oder Zerstörung Deines versicherten Gerätes oder das Abhandenkommen durch ein versichertes Ereignis (Versicherungsfall).

1.3. Schadensereignis ist ein plötzlich und unerwartet eintretendes Ereignis, durch das unmittelbar ein versicherter Schaden an dem versicherten Gerät verursacht wurde.

1.4. Versichert sind

1.4.1. Sturz- und Bruch- sowie Flüssigkeits- und Witterungsschäden, soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt ist und kein Ausschlussgrund nach § 5.1.1. vorliegt;

1.4.2. Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss des versicherten Gerätes,

1.4.3. Schäden durch Plünderung, Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte,

1.4.4. Konstruktions-, Material- oder Fabrikations- bzw. Montagefehler, soweit der Anspruch nicht im Rahmen der Garantie des Herstellers oder Händlers oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden kann,

1.4.5. das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Raub,

1.4.6. das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Einbruchdiebstahl, sofern sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Bereich (Handschuhfach, Kofferraum) eines verschlossenen PKW befand,

1.4.7. das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Diebstahl, sofern Du das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt hast. Sicherer persönlicher Gewahrsam ist dann gegeben, wenn Du das versicherte Gerät jederzeit so im Blick- oder Körperkontakt hast, dass ein unberechtigter Zugriff auf das Gerät von Dir sofort bemerkt und abgewehrt werden könnte. Achte auf öffentlichen Plätzen auf Dein Gerät. Führe es nicht einfach in unverschlossenen Jacken- oder Hosentaschen oder leicht zugänglich im Rucksack oder einer sonstigen Tasche mit sich und lasse es nie unbeaufsichtigt.

1.5. Sicherer persönlicher Gewahrsam ist danach - beispielhaft aber nicht abschließend - dann nicht gegeben, wenn Du das versicherte Gerät in der Öffentlichkeit, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, Bahnhöfen und Flughäfen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. bei Konzerten, Festivals, Sportevents, Partys, in Clubs und Diskotheken oder in Restaurants, Kaufhäusern, Ladengeschäften, Einkaufsmiellen oder -passagen sowie an sonstigen besonders gefährdeten Örtlichkeiten mit hoher Diebstahlgefahr, wie z. B. Karneval, Weihnachtsmarkt oder sonstigen Veranstaltungen mit Dir führst

- in einer unverschlossenen Jackenaußen-, Gesäß- oder Beintasche,

- oben aufliegend in einem Rucksack oder einer sonstigen Tragetasche oder in einem Haupt-, Seiten oder Außenfach,

- in einer unverschlossenen, über die Schulter gehängten Hand- oder Umhängetasche,

- in einer verschlossenen, über die Schulter gehängten Hand- oder Umhängetasche oder in einer verschlossenen Jackenaußen-, Gesäß- oder Beintasche, ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Handaufliegen auf den Verschlussmechanismus oder zusätzliches Umhänge- oder Zahlenschloss etc.) zu ergreifen,

- in einer verschlossen oder unverschlossen, außerhalb des eigenen Blickfeldes abgestellten (unbeaufsichtigten) Hand- oder Umhängetasche, Rucksack oder einer sonstigen Tragetasche,

- oder unabhängig von Aufbewahrungsort, sofern Du Dich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand versetzt hast (Trunkenheit, Drogeneinnahme).

§ 2. Versicherte und versicherbare Geräte

2.1. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und durch die dort angegebene Serien- oder IMEI-Nummer eindeutig identifizierbare Gerät einschließlich des im Lieferumfang enthaltenen Originalzubehörs.

2.2. Wird das versicherte Gerät von uns im Rahmen eines Versicherungsfalles oder im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler durch ein Ersatzgerät ersetzt, geht der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Deckungsumfang auf das Ersatzgerät über, vorausgesetzt Du hast uns den Erhalt des Ersatzgerätes unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer in Textform mitgeteilt, siehe auch § Nr. 11.4.

2.3. Versicherbar sind ausschließlich neue Mobiltelefone (Handy, Smartphone), Smartwatch und Tablets (Neugeräte), für die der Versicherungsvertrag bei Kauf des versicherten Gerätes (Kaufdatum), spätestens jedoch innerhalb von 90 Tagen nach dem Kaufdatum abgeschlossen wurde. Ältere Geräte sind nicht versicherbar und nicht versichert.

2.4. Wird der Versicherungsvertrag für das versicherte Gerät erst nach dem Kaufdatum abgeschlossen, gilt eine Wartezeit von vier Wochen ab Abschluss des Versicherungsvertrages. Für vor oder während der Wartezeit eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

2.5. Nicht versicherbar und nicht versichert sind ferner,

2.5.1. Geräte, für die der Versicherungsvertrag erst später als 90 Tage nach Erwerb des Gerätes abgeschlossen wird,

2.5.2. Geräte, deren Serien- oder IMEI-Nummer uns nicht bekannt gegeben wurde,

2.5.3. Geräte, die vor dem Kauf bereits im Gebrauch waren,

2.5.4. Geräte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden,

2.5.5. Geräte, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland handelsüblich sind.

2.6. In den Fällen des § 2.5. besteht auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Beitragszahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Gerät gezahlte Beiträge werden wir Dir erstatten.

§3. Umfang der Versicherungsleistung / Versicherungssumme

3.1. Im Versicherungsfall können wir nach unserer Wahl die Reparaturkosten gemäß Ziffer 3.2 für das versicherte Gerät übernehmen oder Naturalersatz in Form eines neuen oder gebrauchten Ersatzgerätes gleicher Art und Güte leisten. Ein Anspruch auf Geldersatz besteht nicht. Sofern das betroffene Gerät nicht mehr erhältlich ist, so können wir auch ein Gerät jeden anderen Typs mit vergleichbareren technischen Merkmalen bis maximal des Kaufpreises des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls liefern.

3.2. Im Falle der Reparatur übernehmen wir die angefallenen, notwendigen Kosten der Reparatur. Die Reparatur wird ausschließlich durch ein von uns beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Du hast das Gerät in Deinem Namen und auf Dein Risiko an das beauftragte Unternehmen zu versenden. Die nachgewiesenen Kosten der Versendung werden wir Dir erstatten, wenn tatsächlich ein Versicherungsfall vorliegt, maximal jedoch in Höhe der Kosten für die einfache

postalische Inland-Versendung als Paket durch die Deutsche Post AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen. Sollten wir im Einzelfall zu der Entscheidung kommen, dass ein anderer Versandweg notwendig ist, werden wir Dich hierüber im Schadenfall informieren. Schäden durch unzureichende Verpackung oder der Verlust des Gerätes während des Transportes übernehmen wir nicht.

Die Reparaturkosten werden maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme übernommen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Deinen Lasten. Sollte der Kaufpreis geringer als die Versicherungssumme sein, leisten wir maximal bis zur Höhe des Kaufpreises. Sollte ein Austausch günstiger sein als eine Reparatur, behalten wir uns das Recht vor das versicherte Gerät auszutauschen.

3.3. Grundlage der Versicherungssumme ist der Kaufpreis des im Versicherungsschein dokumentierten versicherten Gerätes. Als Kaufpreis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt immer der zum Zeitpunkt des Kaufs des Neugerätes marktübliche, unsubventionierte Kaufpreis (ohne Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter), auch wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter Kaufpreis gezahlt wurde.

3.4. Im Falle von Naturalersatz können wir die Versicherungsleistung, soweit das versicherte Gerät nicht abhandengekommen ist, Zug um Zug von der Herausgabe des versicherten Gerätes einschließlich Zubehör abhängig machen.

3.5. Ist ein versichertes Gerät durch ein unter den Versicherungsschutz fallendes Ereignis abhandengekommen, ersetzen wir Dir zusätzlich die nach dem Ereignis widerrechtlich entstandenen und von Dir nachgewiesenen Gesprächsgebühren bis maximal zu dem vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Betrag von 1.000 €.

3.6. Hast Du den Besitz eines abhandengekommenen Geräts zurückerlangt, nachdem Du dafür eine Leistung von uns erhalten hast, bist Du verpflichtet, uns nach Deiner Wahl entweder die erhaltene Leistung oder das wieder erhaltene Gerät auszuhändigen. Dem wiedererlangten Besitz steht es in diesem Fall gleich, wenn Du die Möglichkeit hast, Dir den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 4. Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle

4.1. Führt Du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

4.2. Führt Du den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, Deine Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

5.1. Nicht versichert sind

5.1.1. Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten u. a. auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen.

5.1.2. Schäden durch das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere, nicht versicherte Weise einschließlich Unterschlagung,

5.1.3. Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorhanden waren,

5.1.4. Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes oder normale Abnutzung,

5.1.5. Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien, Akkus, Stecker, Antennen, Kabel sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, es sei denn, sie wurden durch einen unter Versicherungsschutz fallenden Schaden beschädigt oder zerstört;

5.1.6. Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes,

5.1.7. Schäden durch Reparaturen, Service- und Reinigungsarbeiten oder sonstige Eingriffe von Dir oder nicht von uns autorisierten Dritten,
 5.1.8. Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
 5.1.9. Deine auf dem versicherten Gerät gespeicherten Daten und Software,
 5.1.10. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate, Terrorakte, Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 5.1.11. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalles,
 5.1.12. Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät festgestellt werden kann,
 5.1.13. Kosten, die für die Entsorgung des schadhaften versicherten Gerätes anfallen,
 5.1.14. Schäden durch unzureichende Verpackung des Geräts bei Transport oder Versand.
 5.1.15. Serienfehler und Rückrufaktionen des Herstellers.
 5.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit Du dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kannst. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf uns über, soweit Dir dadurch kein Nachteil entsteht.
 5.3. Soweit Deckung unter einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) besteht und Du eine Entschädigung aus dieser beanspruchen kannst, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).

§ 6. Geltungsbereich

6.1. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
 6.2. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7. Vertragslaufzeit, Beginn des Versicherungsschutzes und Kündigung

7.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Deinen Antrag oder Du ein Angebot von uns angenommen hast.
 7.2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und mit Zahlung des vollständigen Erstbeitrages. Zahlt Du den Erstbeitrag zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt.
 7.3. Du und wir können den Vertrag zum Schluss des zweiten oder jedes darauffolgenden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 8 Kündigung nach dem Versicherungsfall

8.1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kannst Du oder können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
 8.2. Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
 8.3. Eine Kündigung von uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.

§ 9 Verkauf des versicherten Gerätes; Wegfall des versicherten Interesses

9.1. Der HandySchutzbrief bezieht sich auf das versicherte Gerät, so dass der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe (Schenkung) oder Verkauf bestehen bleibt. Der Versicherungsschutz geht mit dem Tag der Veräußerung oder Schenkung auf den Erwerber über. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir in Textform über den Wechsel des Versicherungsnehmers informiert werden. Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis der Veräußerung ausgeübt haben. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode zu kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird. Du als unser Versicherungsnehmer bist daher dazu verpflichtet, uns die Veräußerung oder Schenkung unverzüglich anzuzeigen.
 9.2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

§ 10. Beitrag (Versicherungsprämie) und Zahlungsweise

10.1. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu zahlen.
 10.2. Die Zahlung per Lastschriftverfahren gilt als rechtzeitig, wenn der Betrag bei Fälligkeit von Deinem Konto eingezogen werden kann und Du der Einziehung nicht widersprichst. Wird der Beitrag im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens nicht von Deinem Konto, sondern von dem Konto eines

Dritten (abweichender Kontoinhaber) eingezogen, erfolgt die Mitteilung der Mandatsreferenznummer sowie die Ankündigung der bevorstehenden Einziehung nur gegenüber Dir als Versicherungsnehmer. Du bist verpflichtet, den abweichenden Kontoinhaber rechtzeitig darüber zu informieren. Die Mitteilung an Dich als Versicherungsnehmer gilt damit auch dem abweichenden Kontoinhaber gegenüber als erfolgt. Du bist verpflichtet, uns Änderungen bei dem abweichenden Kontoinhaber, insbesondere Adressänderungen oder Änderungen der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Du hast dabei sicher zu stellen, dass der abweichende Kontoinhaber in die Übermittlung der geänderten Daten an uns eingewilligt hat.
 10.3. Der Erstbeitrag wird an dem Monatsersten fällig, der auf den Abschluss des Vertrages folgt. Zahlt Du den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
 10.4. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind jedoch nur leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrags aufmerksam gemacht haben.
 10.5. Die Folgebeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Versicherungsvierteljahres fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dir auf Deine Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 10.6. und § 10.7. mit dem Fristablauf verbunden sind.
 10.6. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und bist Du bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
 10.7. Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug bist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist; hierauf bist Du bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistest; die Regelungen zur Leistungsfreiheit in § 10.6. bleiben unberührt.

§ 11. Obliegenheiten

11.1. Du musst sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen wir ausdrücklich gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig angeben.
 11.2. Du musst während der Versicherungsdauer das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand halten und allgemeine sowie vom Hersteller vorgegebene Sorgfaltspflichten einhalten, um die Gefahr von Schäden einschließlich Verlust abzuwenden oder zumindest zu minimieren.
 11.3. Du hast alle Kauf-, Liefer- und Garantiebelege für das versicherte Gerät aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen, um gegebenenfalls eine bei Versicherungsabschluss unbekannte IMEI Nummer nachweisen zu können.
 11.4. Wird das versicherte Gerät während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, hast Du dies uns unter Angabe der IMEI-Nummer in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes anzuzeigen sowie auf unser Verlangen den Austausch des Gerätes im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler nachzuweisen.
 11.5. Sobald Du Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangst, musst Du dies uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, mitteilen, vor Einleitung von Maßnahmen (z. B. Tausch oder Swap des versicherten Gerätes oder Neukauf) unsere Weisungen einholen und, soweit zumutbar, danach handeln sowie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen.
 11.6. Du hast uns oder das von uns beauftragte Unternehmen bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen und auf Verlangen jede Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Ein beschädigtes oder zerstörtes versichertes Gerät ist aufzubewahren und auf Verlangen einschließlich des Zubehörs (sofern noch vorhanden), welches in der Originalverpackung des Herstellers beim Kauf enthalten war, vorzulegen.
 11.7. Das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl hast Du spätestens innerhalb von 48 Stunden unter detaillierter Angabe der Einzelheiten zum Schadenshergang der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns eine Kopie der Anzeige zu übersenden. Zusätzlich hast Du in diesen Fällen die SIM-Karte zu sperren und uns einen Einzelgesprächsnachweis vorzulegen.
 11.8. Wird der Verbleib des abhanden gekommenen versicherten Gerätes ohne unser Zutun ermittelt, hast Du uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich anzuzeigen.

§12 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

12.1. Verletzt Du eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Leistung frei und bei grob fahrlässiger Verletzung (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst Du) berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Deines Verschuldens zu kürzen, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit ist weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich. Letzteres gilt nicht im Falle einer arglistigen Täuschung.
 12.2. Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder

teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

12.3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

12.4. Sofern Du uns eine Änderung Deines Namens/Firma oder Deiner Anschrift nicht mitgeteilt hast, genügt für den Zugang einer Willenserklärung von uns gegenüber Dir die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Deinen letzten bekannten Namen/Firma bzw. Deine letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.

§ 13. Schlussbestimmungen

13.1. Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in den jeweils gültigen Fassungen.

13.2. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Du von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hast oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musstest.

13.3. Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz hast. Klagen gegen Dich sind bei dem für Deinen inländischen Wohnsitz zuständigen Gericht zu erheben.

13.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.